Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 4078.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um die in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke in den Flußgebieten der großen und kleinen Aue, der Wickriede, des großen und kleinen Dickflusses und der Flöthe belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Nässe leiden, besser zu entwässern und soweit dies möglich und erforderlich ist zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Sozietät mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke“

vereinigt. Die Sozietät hat ihren Sitz zu Rahden und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

§. 2.

Der Sozietät liegt es ob, nach dem von dem Baurathe Wurffbain unterm 1. Oktober 1853. entworfenen, bei der Superrevision unterm 4. März 1854. festgestellten Plane (Zweck der Sozietät und deren Umfang.)

1. die nachstehenden Flüsse:
   a) die kleine Aue (den sogenannten neuen Kanal),
   b) die große Aue,
   c) den kleinen Dickfluß,

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1854.

d) den großen Dickfluß,
e) die Flöthe,
f) die Wickriede

auf den in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren und künftig in dem regulirten Zustande zu unterhalten;

2. die nachbenannten Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten:

a) den Graben, welcher von dem Fledder (Sekt. 64. der Uebersichtskarte vom Jahre 1850.) nach dem Langenhorst, bei dem Holzinger Orte hindurch, bei Trentelmann in die Wickriede führt;

b) den Graben, welcher aus dem Bruch (Sekt. 37.) durch das Kleimendorfer Bruch in das Filger Bruch und dort in die kleine Aue führt;

c) die sogenannte braune Aue, welche die Entwässerung aus dem weißen Moore (Sekt. 69.) durch die alten Wiesen und die Bruchwiesen in die kleine Aue vermittelt;

d) den Graben aus dem schwarzen Moor (Sekt. 66.) durch das flache Moor, das Husinger und Osterbruch in die kleine Aue;

e) den Graben, welcher (aus Sekt. 57.) auf dem rechten Ufer in die kleine Aue führt;

f) den Graben, welcher (aus Sekt. 35.) auf dem rechten Ufer in die große Aue führt;

g) den Flußgraben (Sekt. 3.) auf der linken Uferseite des großen Dickflusses;

h) den Graben (aus Sekt. 6. und 7.), welcher (in Sekt. 22.) auf der linken Uferseite des großen Dickflusses mündet;

i) den Graben aus dem Osterbruch (Sekt. 8.), welcher (in Sekt. 21.) auf dem linken Ufer in den großen Dickfluß führt;

k) den Graben, welcher aus dem Brok durch die Brandwiesen (aus Sekt. 8. in Sekt. 21.) auf der linken Uferseite in den großen Dickfluß führt;

l) den Graben aus der Masch zwischen Oppendorf und Oppenwehe durch die Specken nach der Flöth;

m) den Graben aus der Doctorwisch (Sekt. 13.) nach der Flöth am Stemmer Moor;

n) die beiden Gräben im Stemmer Moore an dem dortigen Kulturwege nach der Flöth hin;

o) den Verbindungsgraben zwischen der Flöth und dem großen Dickfluß im Ströher Bruch;

p) den Graben aus dem Heidhard (Sekt. 20.) durch die Bultwiesen und das Ströher Bruch nach dem alten Bett des großen Dickflusses und diesen alten Flußlauf selbst bis zu seiner Vereinigung mit dem neuen kanalisirten Fluß;

q) den zweiten Graben aus dem Ströher Bruch (Sekt. 27.) in das alte Bett des großen Dickflusses;

r) die

r) die beiden Gräben aus dem Wittlinger Moor (Sekt. 42. 43.) in das alte Bett des großen Dickflusses;

3. die sonstigen Binnenentwässerungen, welche in dem Meliorationsplane projektirt sind oder außerdem im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergeben sollten, und Bewässerungsanlagen, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, zu vermitteln und nöthigenfalls von Amtswegen auf Kosten der Adjazenten und der übrigen speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Die Adjazenten und die übrigen speziell Betheiligten haben diese Anlagen gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten, nach Verhältniß des Vortheils, insoweit die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher durch Observanz oder sonstige Rechtstitel anders geordnet war. Die Organe der Sozietät haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Erhebliche Abänderungen und Erweiterungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Bei Erweiterungen des Regulirungsplans sind vorher die Interessenten durch Vernehmung von Deputirten zu hören.

§. 3.

Lagerbuch.

Ueber die von der Sozietät zu unterhaltenden Gräben und Flußstrecken, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstige Anlagen, sowie über die etwaigen Grundstücke der Sozietät ist ein Lagerbuch von dem Direktor zu führen und von dem Vorstande festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme vorgelegt.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten.

Die Arbeiten der Sozietät werden nicht durch Naturalarbeit der Sozietätsmitglieder, sondern für Geld aus der Sozietätskasse ausgeführt. Zu dieser Ausführung, sowie zur Unterhaltung der Sozietätsanlagen (§. 2. Nr. 1. und 2.) müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils beitragen, nach Maaßgabe des Katasters (§§. 6—9.).

Die Unterhaltung der Brücken auf den öffentlichen Wegen verbleibt den Gemeinden, welchen sie jetzt obliegt, nachdem der durch die Melioration erforderlich gewordene Umbau der Brücken von der Sozietät ausgeführt ist.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Sozietät oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen sind, so entscheidet darüber die Regierung in Minden und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 5.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt der Sozietät, außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen, die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von den Staatsbehörden beauftragt werden.

§. 6.

Sozietäts-Kataster.

In dem anzulegenden Sozietätskataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in vier Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu fünf Theilen
= II. = = vier =
= III. = = drei =
= IV. = = einem Theile

heranzuziehen ist.

Da sich der Vortheil ungefähr nach Verhältniß der Kulturart abstuft, so sollen

die Wiesen und die Hof- und Baustellen......... zur Klasse I.
die Aecker und Gärten.................... = = II.
die Weiden .... = = III.
und die Heiden, Moore, Torfstiche und Waldungen = = IV.

gerechnet, und in diese Klassen auf Grund des Grundsteuerkatasters einregistrirt werden, vorbehaltlich der Berichtigung in solchen Fällen, wo das Grundsteuerkataster in Folge neuerer Kulturveränderungen von dem jetzigen Zustande der Grundstücke erheblich abweicht.

Die Kosten der Binnengräben und der Bewässerungsanlagen (§. 2. Nr. 3.) werden nach besonderen Katastern aufgebracht, soweit die Feststellung besonderer Beitragsverhältnisse für diese Anlagen nothwendig wird.

§. 7.

Die Aufstellung des allgemeinen und der besonderen Kataster erfolgt unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher, wenn es auf Abschätzungen ankommt, zwei von der Regierung in Minden ernannte Boniteure zuzieht, und sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser oder Katasterbeamten vertreten lassen kann.

§. 8.

Die Kataster sind den Vorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise mitzutheilen und dort, so wie bei dem Königlichen Kommissarius, vier Wochen lang offen zu legen.

Nur

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vier Wochen vorher durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Kommissarius hat die Beschwerden, welche auch gegen die im §. 6. angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet werden können, unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung in Minden zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser, Katasterbeamter oder nöthigenfalls Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige (Boniteure, cf. §. 7.), denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Minden zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Minden ausgefertigt und dem Sozietätsdirektor zugesandt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 9.

Der einfache Beitrag ist jährlich für den Preußischen Morgen

der	I. Klasse	....	5 Sgr.
=	II. =	....	4 =
=	III. =	....	3 =
=	IV. =	....	1 =

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert. Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung der Regierung zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge nachweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen. Der doppelte Beitrag kann schon gleich beim Beginn des Baues erhoben werden, sobald das Kataster nach §§. 6. 7. entworfen ist — mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 10.

Zahlung der Beiträge.

Die Sozietätsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Sozietätsbeiträge in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Sozietätskasse abzufüh-

ren.

ren. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Sozietätsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Sozietätsbeiträge ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Sozietätsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Sozietätsverwaltung auch an den in dem Sozietätskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Sozietätslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums kann auf den Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Minden angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Innere Verfassung der Sozietät. Der Sozietäts-Direktor.

An der Spitze der Sozietät steht der Sozietätsdirektor, welcher, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Sozietät, einschließlich der Polizei, zu besorgen hat. In der Regel soll der jedesmalige Landrath des Kreises Lübbecke zugleich Sozietätsdirektor sein.

Indeß bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überlassen, zeitweise einen anderen Sozietätsdirektor zu ernennen.

Zu seinem Geschäftsbereiche gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Korporation nach Außen hin, namentlich in Prozessen;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Sozietät, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter funfzig Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von ihm auch für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und Straf-

Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution. Die Hebelisten müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

4) die Beaufsichtigung der Sozietätsbeamten.
   Gegen die Grabenmeister kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;
5) die Abhaltung der zweimal jährlich im April und Oktober vorzunehmenden Hauptgrabenschauen mit dem Grabeninspektor.

§. 14.

Die Etats sind von dem Rendanten der Sozietät dem Direktor vor dem 1. Februar jeden Jahres zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem dem Vorstande mit seinen Bemerkungen in der ersten jedesjährigen Versammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Vorstande zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Sozietätsmitglieder offen zu legen.

§. 15.

Die Entschädigung des Sozietätsdirektors für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes und der Regierung von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten festgesetzt und von der Regierung zu Minden zur Zahlung auf die Sozietätskasse angewiesen.

§. 16.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen des Direktors wird derselbe von dem Grabeninspektor vertreten.

§. 17.

Der Vorstand der Sozietät besteht außer dem Direktor, als Vorsitzenden, und dem Grabeninspektor, aus sieben Deputirten der betheiligten Grundbesitzer. Der Sozietäts-Vorstand.

Zur Wahl derselben wird das Meliorationsgebiet in sieben Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den Ortschaften Frotheim, Großendorf und Wehe II.,
der zweite Bezirk aus der Ortschaft Ströhen,
der dritte Bezirk aus der Ortschaft Wehe I. und Kleinendorf,
der vierte Bezirk aus der Ortschaft Oppenwehe,
der fünfte Bezirk aus der Ortschaft Oppendorf,
der sechste Bezirk aus den Ortschaften Varl und Sielhorst,
der siebente Bezirk aus den Ortschaften Mehnen, Sundern, Destel, Levern, Westrup und Wehdem

gebildet wird.

In

In jedem Bezirk wird ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderath unter dem Vorsitz des Amtmanns.

Wo mehrere Gemeinden einen Wahlbezirk bilden, da treten die Gemeinderäthe unter dem Vorsitz des Amtmanns zur Wahl zusammen, und zwar:

in dem ersten, dritten und sechsten Wahlbezirk unter dem Vorsitz des Amtmanns zu Rahden,

in dem siebenten Wahlbezirk unter dem Vorsitz des Amtmanns zu Levern.

Alle zwei Jahre scheiden zwei Deputirte aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste, resp. das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Sozietätsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter der Sozietät ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Außer diesen Vorstandsmitgliedern ist der Landrath des Kreises Lübbecke befugt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen, auch wenn er nicht Sozietätsdirektor sein sollte.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen; ferner
5) über die Ausführung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden, über die Bauanschläge, über außerordentliche Sozietätsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;
6) desgleichen über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien;

7) des-

7) desgleichen über die Geschäftsanweisung für die Sozietätsbeamten, sowie
8) über die Anstellung und die Gehälter der Beamten der Sozietät, mit Ausnahme des Direktors;
9) die Erlassung von Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu berathen;
10) die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen.
11) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Wahlbezirk beiwohnen, und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
b) zu den Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle;
c) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Rendanten und Graben-Inspektors.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai nach der Frühjahrs-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen, und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können, und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, ein-

einschließlich des Direktors, versammelt sind. In den Versammlungen führt der Direktor den Vorsitz und giebt bei sonstiger Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso wie die Ausfertigung derselben vom Direktor und zwei Mitgliedern vollzogen.

Der Termin der alljährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen andern Monat verlegt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Reisen und Mühewaltungen keine besondere Remuneration. Nur wenn ihnen vom Direktor die Ausführung spezieller Geschäfte übertragen wird, welchen Aufträgen sie nachzukommen verpflichtet sind, steht ihnen einschließlich der Reisekosten eine tägliche Remuneration von Einem Thaler zehn Silbergroschen zu.

§. 23.

Der Sozietäts-Rendant.

Der Sozietätsrendant, welcher, soweit dies erfordert wird, zugleich die Stelle eines Sozietätssekretairs zu versehen hat, verwaltet die Kasse der Sozietät nach einer ihm von dem Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Die Wahl des Rendanten und der Anstellungsvertrag bedarf der Bestätigung der Regierung in Minden.

§. 24.

Graben-Inspektor.

Der Grabeninspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Sozietät, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben und Bewässerungsanlagen, er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen und leitet die Ausführung. Er muß im Wiesenbau und einfachen Wasserbau erfahren und im Nivelliren sicher sein.

Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet.

Seine Anstellung erfolgt in gleicher Weise wie die des Sozietätsrendanten.

§. 25.

Grabenmeister.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Sozietätswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen sollen mindestens drei Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt werden.

Der Geschäftskreis derselben wird von dem Vorstande festgestellt, welcher auch

auch darüber Bestimmung trifft, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 26.

Zu den Posten der Grabenmeister sollen nur Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Graben-Inspektor versichert hat, die vollkommen rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung aufstellen können.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bausachverständigen zur Revision oder Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke, gegen Remuneration zu veranlassen, ist Sache des Direktors.

§. 28.

Der Sozietätsdirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.). Polizei-Kontraventionen.

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen in die Sozietätskasse.

§. 29.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke“ übertragen, welche aus Ausführung der Meliorationsbauten. Bau-Kommission.

a) einem Königlichen Kommissarius,
b) einem Bautechniker,
   welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
c) einem Vorstandsmitgliede,

besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Der Königliche Kommissarius versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Sozietätsdirektors.

§. 30.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplans nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Sozietät zweckdienlich scheint.

§. 31.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 32.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Minden entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 33.

Expropriationsrecht.

Der Sozietät wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmeliorationen erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechtes ist die Sozietät namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung von Schleusen und Stauwerken,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferverwallungen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauwerken, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, insoweit nicht der Grund und Boden nach §. 34. unentgeltlich abgetreten werden muß.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, steht der Regierung in Minden zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung zu Minden. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb

sechs

sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die stattgehabten Expropriationen kommen ohne Unterschied, ob sie durch Vergleich oder durch förmliche Entscheidung zu Stande gekommen sind, die für den Chausseebau in der Provinz Westphalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 34.

Soweit die neuen oder verbreiteten Fluß- und Grabenzüge (§. 2. Nr. 1—3.) Wiesen- oder Weidegrundstücke, sowie den Heide- und Moorboden durchschneiden, erhalten die Eigenthümer solcher Grundstücke für die Abtretung des nöthigen Grund und Bodens keine besondere Entschädigung, sondern es wird ihnen hiefür innerhalb ihres Grundbesitzes nur die Grasnutzung im Kanale und auf den Kanaldämmen eingeräumt, sowie die Nutzung etwaiger Weidenpflanzungen, deren Anlagekosten jedoch von ihnen zu erstatten sind. Soweit durch die vorkommenden Begradigungen die alten Flußbetten trocken gelegt und disponibel werden, fallen diese innerhalb ihrer Grenzen denjenigen Grundbesitzern zu, welche zu den Regulirungsbauten Grundstücke abzutreten genöthigt waren, jedoch nur bis zu dem Flächenbetrage der geschehenen Abtretung. Die hierüber hinausgehenden Flächen der alten Flußbetten werden Eigenthum der Sozietät.

Zeigt sich zwischen dem Werthe des zu den neuen Fluß- und Grabenzügen abzutretenden Grund und Bodens, und den Vortheilen, welche dem Besitzer aus der Grasnutzung, Weidenutzung, der Ueberlassung des alten Flußbettes, der unmittelbaren Lage an den neuen Wasserzügen oder auf sonstige zufällige Weise durch die Anlage erwächst, ein augenfälliges großes Mißverhältniß zum Nachtheile des Grundbesitzers, so ist demselben eine billige Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cf. §. 39.).

Die an den zu regulirenden Fließen zur Zeit vorhandenen Bäume und Sträucher sind ohne Entschädigung von den Eigenthümern nach der ihnen von dem Königlichen Kommissarius zu ertheilenden Anweisung fortzuräumen.

§. 35.

Ober-Aufsichtsrecht des Staats.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung zu Minden — in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozietätsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Sozietätsdirektors gegen Unterbeamte der Sozietät binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Sozietätsbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Sozietätsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Sozietätskasse, sowie der Konferenz- und Schauprotokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen, und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Sozietätsanlagen, Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen, Stauwerke und Pflanzungen.

§. 37.

Wenn der Vorstand der Sozietät es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Regierung zu Minden befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Sozietätsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Schiedsgericht.

Dagegen werden alle andere, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden vom Sozietätsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Sozietätsdirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höheren Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 40.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

(Nr. 4079.)

(Nr. 4079.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854., betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erlaß vom 3. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung S. 269.) den Ministerien der Justiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu Meiner Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

Berichtigung.

In dem Organisations-Reglement für das Personal der Marine, Nr. 29. der Gesetz-Sammlung für 1854., ist Seite 388. Zeile 4. v. u. statt: „eine zweijährige Dienstzeit zur See in dieser Eigenschaft" zu lesen: eine zweijährige Dienstzeit in dieser Eigenschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)